



# **Newsletter** *der Bezirksregierung Münster*

## **Geldwäscheprävention** im Nichtfinanzsektor

14. Mai 2019

### **Informationen aus erster Hand! - Die Informationsveranstaltung in der Bezirksregierung in Münster: Rückblick und Ausblick**

Die Bezirksregierung in Münster hat vergangenen Jahres, am 24. September 2018 eine Informationsveranstaltung für Geldwäschebeauftragte des Nichtfinanzsektors im Regierungsbezirk Münster veranstaltet.

Die Veranstaltung hat Regierungsvizepräsident Herr Dr. Ansgar Scheipers mit einem Grußwort eröffnet. Im Anschluss folgten einige Fachvorträge durch Referenten/-innen der Bezirksregierung, aber auch von unterschiedlichen Stellen die ebenso mit der Geldwäscheprävention beschäftigt sind. So folgten der Einladung der Bezirksregierung ein Vertreter der FIU (Financial Intelligence Unit), sowie ein Vertreter des Landeskriminalamtes NRW. In einem sich an die Vorträge anschließenden Erfahrungsaustausch mit den Referenten/-innen und Teilnehmern/-innen, konnten offene Fragen gestellt und erörtert werden.

**Aufgrund der hohen Resonanz ist auch im Herbst 2019 eine weitere Informationsveranstaltung in der Bezirksregierung in Münster geplant.** Für die Veranstaltung ist das Thema der Verdachtsmeldungen geplant. Weitere Hinweise zur Anmeldung und Teilnahme erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

### **Wenn Sie ein „flaues Gefühl im Magen“ haben... - Hinweise und Anhaltspunkte für Verdachtsfälle**

Die FIU (Financial Intelligence Unit) hat zur leichteren Erkennung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verschiedene Typologienpapiere zusammengestellt. Sie finden dort neben einer allgemeinen Indikatorenliste auch Anhaltspunkte speziell für den Kfz-Handel und für den Immobiliensektor. Voraussetzungen für den Zugang zu diesen Informationen ist jedoch, dass

Sie sich für GoAML registrieren. Durch die Registrierung wird sichergestellt, dass nur berechnigte Personen bzw. Organisationen Zugang zu diesen Informationen erhalten, die nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind und vor Missbrauch geschützt werden sollen. Da die Registrierung etwas Zeit beansprucht, empfehlen wir allen Verpflichteten, sich frühzeitig und zunächst unabhängig von einem Verdachtsfall bei GoAML zu registrieren. Fragen in diesem Zusammenhang können direkt an die FIU gerichtet werden.

---

## **Änderungen des Geldwäschegesetzes im Zuge der Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie**

Im vergangenen Jahr wurde die 5. Geldwäscherichtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die EU-Richtlinie führt zu einer weiteren Verschärfung des europäischen Regimes zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und ist bis zum 10. Januar 2020 in nationales Recht umzusetzen. Derzeit laufen auf Bundesebene bereits entsprechende Vorbereitung eines Gesetzgebungsverfahrens.

Entsprechend der Richtlinie soll unter anderem der Kreis der Verpflichteten erweitert werden. Zum einen sollen demnächst die Immobilienmakler nicht nur bei der Vermittlung von Immobilienkäufen, sondern auch bei der Vermittlung von Mietobjekten mit einer monatlichen Miete ab 10.000 € unter den Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes fallen. Die Kunst- und Antiquitätenhändler sollen künftig zusammen mit anderen Angehörigen der Kunsthandelsbranche (Vermittler von Kunstobjekten, Kunstgalerien und Auktionshäuser) bei Transaktionen ab EUR 10.000, unabhängig davon, ob die Zahlung bar oder unbar erfolgt, als separate Verpflichteten-gruppe in das Geldwäschegesetz aufgenommen werden. Außerdem soll der Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes auf Plattformen zum Umtausch virtueller Währungen sowie Anbieter von elektronischen Geldbörsen (Wallets) bzw. Konten für virtuelle Währungen ausgedehnt werden, um Nutzer virtueller Währungen leichter identifizieren zu können. Zusätzlich sollen demnächst neben Steuerberatern auch sonstige Dienstleister in steuerlichen und buchhalterischen Angelegenheiten in den Kreis der Verpflichteten mit aufgenommen werden.

Bei Geschäftsbeziehungen mit Kunden aus Hochrisikoländern (aktuelle Liste unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1550595180209&uri=CELEX:02016R1675-20181022> abrufbar) sollen demnächst zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten wie Einholung zusätzlicher Informationen über den Kunden und den wirtschaftlichen Eigentümer, über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung und über die Herkunft der Gelder, über die Gründe für die geplanten oder durchgeführten Transaktionen sowie Einholung der Zustimmung der Geschäftsleitung vor Anknüpfung der Geschäftsbeziehung und die erhöhte Überwachung der Geschäftsbeziehung, erfüllt werden.

Außerdem soll ein öffentlicher Zugang zum Transparenzregister geschaffen werden. Informationen darüber, wer in einer Gesellschaft über substanzielle Einflussmöglichkeiten verfügt, sollen damit frei einsehbar werden. Hintergrund der Regelung ist, dass der europäische Gesetzgeber eine erhöhte Transparenz der Unternehmensstrukturen für Dritte schaffen möchte.

Ebenfalls neu ist die Vorgabe für Verpflichtete nach dem GwG, vor Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person zwingend den Nachweis der Registrierung im Transparenzregister oder einen Auszug aus dem Register einzuholen.

*Ihr Team Geldwäscheprävention bei der Bezirksregierung Münster.*

**Bezirksregierung Münster**

**Dezernat 34 | EU-Förderung - Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, regionale Wirtschaftsförderung, INTERREG**

Domplatz 1 – 3 | 48143 Münster

Fon: +49 (251) 411-0 | Fax: +49 (251) 411-3414

E-Mail: [geldwaeschepraevention@brms.nrw.de](mailto:geldwaeschepraevention@brms.nrw.de)

**Weitere Informationen unter:**

**[www.brms.nrw.de/go/geldwaeschepraevention](http://www.brms.nrw.de/go/geldwaeschepraevention)**

Ansprechpartner für den Newsletterversand:

Herr Andreas Wedel | Fon: +49 (251) 411-1413

Sie können diesen Newsletter jederzeit [abbestellen](#).